

Textgegenüberstellung

Änderung der Steiermärkischen land- und forstwirtschaftliche Zeugnisformular- und Aufzeichnungenverordnung

§ 3

Jahreszeugnis

- (1) Das Jahreszeugnis ist gemäß **Anlage 3** zu gestalten. Für das Formular ist ein hellgrüner Unterdruck gemäß **Anlage 1** zu verwenden.
- (2) In das Jahreszeugnis sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:
 1. wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 51 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz (*StlFSchG*) zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 51 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung*, berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule aufzusteigen.“
 2. wenn die Schülerin/der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 49 Abs. 2 lit. g *StlFSchG* mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat: „Sie/Er hat gemäß § 49 Abs. 2 lit. g Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung*, die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.“
 3. wenn die Schülerin/der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 49 Abs. 2 lit. h *StlFSchG* mit gutem Erfolg abgeschlossen hat: „Sie/Er hat gemäß § 49 Abs. 2 lit. h Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung*, die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen.“
 4. bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985: „Sie/Er hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllt.“
 5. wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 51 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 51 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung*, nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule aufzusteigen.“
 6. wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 50 Abs. 1 *StlFSchG* zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 50 Abs. 1 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung* berechtigt, eine Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand/den Pflichtgegenständen abzulegen.“
 7. wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 50 Abs. 3 *StlFSchG* zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Freigegegenständen berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 50 Abs. 3 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung* berechtigt, eine Wiederholungsprüfung aus dem Freigegegenstand/den Freigegegenständen abzulegen.“
 8. wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 50 *Abs. 2 StlFSchG* die Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt hat: „Sie/Er hat gemäß § 50 *Abs. 2* Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung*, die Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt.“
 9. wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 50 *StlFSchG* die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat: „Sie/Er hat gemäß § 50 Abs. 1 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 *in der geltenden Fassung*, eine Wiederholungsprüfung abgelegt, die negativ beurteilt wurde.“

10. wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 52 Abs. 1 **StlFSchG** berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen: „Sie/Er ist gemäß § 52 Abs. 1 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 **in der geltenden Fassung**, berechtigt, die Schulstufe zu wiederholen.“
11. wenn die Schülerin/der Schüler die gemäß § 54 **StlFSchG** zulässige Höchstdauer des Schulbesuches (§ 49 Abs. 2 lit. f sublit. cc **StlFSchG**) überschreiten würde: „Der Schulbesuch endet gemäß § 54 land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 **in der geltenden Fassung**, wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer.“
12. wenn die Beurteilung der Schülerin/des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 39 Abs. 3 oder 4 **StlFSchG** nicht möglich war: „Sie/Er wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß § 39 Abs. 3/Abs. 4 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 **in der geltenden Fassung**, befreit.“
13. wenn sich die Schülerin/der Schüler einer Fachschule gemäß § 55 Abs. 2 lit. a **StlFSchG** vom Schulbesuch abgemeldet hat: „Sie/Er hat sich am gemäß § 55 Abs. 2 lit. a Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 **in der geltenden Fassung**, vom Schulbesuch abgemeldet.“
14. wenn die Schülerin/der Schüler einer Fachschule der schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 59 Abs. 6 **in Verbindung mit** § 55 Abs. 2 lit. c **StlFSchG** binnen einwöchiger Frist nicht nachgekommen ist: „Sie/Er hat mit infolge Nichtrechtfertigung des Fernbleibens von der Schule gemäß § 59 Abs. 6 **in Verbindung mit** § 55 Abs. 2 lit. c Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 **in der geltenden Fassung**, aufgehört, Schülerin/Schüler dieser Schule zu sein.“
15. beim Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussbescheides gemäß § 63 **StlFSchG** (§ 55 Abs. 2 lit. e **StlFSchG**): „Sie/Er hat gemäß § 55 Abs. 2 lit. e Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 **in der geltenden Fassung**, auf Grund des rechtskräftigen Ausschlussbescheides mit aufgehört, Schülerin/Schüler dieser Schule zu sein.“
16. wenn die Schülerin/der Schüler im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung Abschnitt 3a Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 unterrichtet wurde: „Sie/Er wurde im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß Abschnitt 3a Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 65/1991, unterrichtet.“

(3) Beim Religionsbekenntnis ist von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnis-gemeinschaft zu vermerken. Ist die Schülerin/der Schüler vom Religionsunterricht im Sinne des § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz abgemeldet, ist an Stelle der Note in diesem Gegenstand der Hinweis „abgemeldet“ anzubringen.

(4) Für das vorläufige Jahreszeugnis gemäß § 49 Abs. 4 **StlFSchG** gelten die Bestimmungen für das Jahreszeugnis, doch ist im Zeugnisformular vor das Wort „Jahreszeugnis“ das Wort „Vorläufiges“ zu setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Unterrichtsgegenstände, in denen die Nachtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind: „Sie/Er wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung gemäß § 49 Abs. 4 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz aus bis spätestens zugelassen.“

(5) Der gemäß § 50 Abs. 2 **StlFSchG** aufzunehmende Vermerk ist von der Schulleitung der Schule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wurde, sowie der betreffenden Fachprüferin/dem betreffenden Fachprüfer unter Anbringung des Rundsiegels der Schule zu fertigen. Es ist folgender Wortlaut zu verwenden: „Sie/Er hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand/den Pflichtgegenständen und gemäß § 50 Abs. 2 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz mit der Beurteilung/in und in abgelegt.“

(6) Im Falle schulautonomer Lehrplanbestimmungen kann im Zeugnisformular oder im Anhang zu diesem die jeweilige Stundentafel oder in anderer geeigneter Weise ein Hinweis auf die schulautonome Lehrplanbestimmung vermerkt werden.

(7) Die Gesamtzahl der Fehlstunden ist, bezogen auf das jeweilige Schuljahr, mit dem Zusatz, wie viele davon unentschuldig waren, auszuweisen als: „Fehlstunden gesamt: ..., davon unentschuldig:“

§ 7

Schulbesuchsbestätigung

Die Schulbesuchsbestätigung ist gemäß **Anlage 6** zu gestalten. Hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke sind § 3 Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2

Aufzeichnungen und Aufbewahrungsfristen

§ 8

Notwendige Inhalte von Aufzeichnungen

Es haben zu enthalten:

1. Schülerstammlätter: alle für die Ausstellung von Zeugnissen **nach** § 49 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz notwendigen Daten sowie die Noten der Schulnachrichten, Schulbesuchsbestätigungen und der Jahres- und Abschlusszeugnisse und die darin enthaltenen Entscheidungen und Verfügungen;
2. Klassenbücher: die Namen der Lehrerinnen/Lehrer und die von ihnen unterrichteten Gegenstände, die Namen der Schülerinnen/Schüler der Klasse, das Terminverzeichnis der schriftlichen Leistungsfeststellungen, das Übersichtsverzeichnis über durchgeführte Schulveranstaltungen sowie die Unterrichtsgegenstände jedes Schultages, den durchgenommenen Lehrstoff, die fehlenden Schülerinnen/Schüler, besondere Vorkommnisse und die Unterschrift der jeweiligen Lehrerin/des jeweiligen Lehrers;
3. Prüfungsprotokolle: die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission bzw. der Prüferin/des Prüfers, die Daten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellung, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sowie die Unterschriften der Prüfungsvorsitzenden/des Prüfungsvorsitzenden und der Prüferinnen/Prüfer.

Sämtliche Unterlagen sind so zu binden, dass ein nachträgliches Entfernen oder Austauschen von Blättern nicht möglich ist.

§ 9

Aufbewahrungsfristen

(1) Es sind aufzubewahren:

1. Stammlätter oder diese ersetzende Aufzeichnungen und die daraus zu bildenden Kataloge sieben Jahre nach der letzten Eintragung;
2. Klassenbücher fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
3. Protokolle über Prüfungen gemäß § 29, §§ 34 bis 36, § 47 Abs. 2 bis 5, § 50 **und § 55e** des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes drei Jahre nach Ablegen der Prüfung;
4. Protokolle über Lehrerkonferenzen und Protokolle des Schulgemeinschaftsausschusses fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
5. amtsärztliche Zeugnisse gemäß § 29 Abs. 1 lit. c des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes für die Dauer des Schulbesuchs;

6. Schularbeiten ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres.

(2) Soweit eine Aufzeichnung den Inhalt mehrerer im Abs. 1 genannter Aufzeichnungen enthält, gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.